

Ständige Fachkonferenz 3 (SFK 3)

„Familienrecht und Beistandschaft, Amtsvormundschaft“

Zusammenarbeit zwischen den UV-Stellen und dem Fachbereich Beistandschaft

Vorschläge der SFK 3

Die Ständige Fachkonferenz 3 „Familienrecht und Beistandschaft, Amtsvormundschaft“ (SFK 3) des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht eV (DIJuF) hat sich in ihrer 24. Sitzung am 19.11.2018 ausführlich mit der Schnittstelle Unterhaltsvorschuss/Beistandschaft befasst.

I. Vorbemerkung

Mit Wirkung zum 1.7.2017 ist die UVG-Reform in Kraft getreten. Die Ausdehnung des UV-Bezug auf Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs wie auch der Wegfall der Bezugsgrenze von 72 Monaten führen zu erheblichen Veränderungen und zwar nicht nur im Rahmen der Bewilligung, sondern vor allem auch beim Rückgriff. Aus der Sicht der SFK 3 erfordern diese Änderungen – ungeachtet der vielen weiteren Herausforderungen – auch eine Überprüfung und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen den UV-Stellen und der Beistandschaft.

Mit den gestiegenen *Fallzahlen* beim UV-Bezug haben zwangsläufig auch die Fallzahlen in der Schnittstelle Unterhaltsvorschuss/Beistandschaft *zugenommen*, sodass eine Verbesserung der Zusammenarbeit allein schon aus diesem Grund zu empfehlen ist. Zudem haben UV-Stellen erstmals Unterhaltsansprüche von *Kindern zu prüfen, die nicht mehr schulpflichtig sind*, und werden so mit Problemen konfrontiert, die den Beiständen bereits vertraut sind wie bspw dem (teilweisen) Wegfall der Bedürftigkeit aufgrund Ausbildungsvergütung oder Fragen der ordnungsgemäßen Absolvierung einer angemessenen Ausbildung. Außerdem verringert sich mit zunehmendem Alter

der Kinder der Anteil der betreuenden Elternteile, die keiner Arbeitstätigkeit nachgehen, mit der Folge, dass das *Einkommen des betreuenden Elternteils* auf die Unterhaltsberechnung Einfluss nehmen kann. Die UV-Stellen hatten die einschlägigen Vorschriften § 1603 Abs. 2 S. 3 BGB, § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB (normale statt gesteigerter Unterhaltsverpflichtung, angemessener anstelle notwendiger Selbstbehalt bis hin zum Wegfall der Barunterhaltspflicht des nicht betreuenden Elternteils trotz teilweise erheblichem Einkommens) zwar auch bislang zu berücksichtigen, jedoch in einer viel geringeren Fallzahl.

II. Vier Varianten der Zusammenarbeit

Grundsätzlich sieht die SFK 3 vier Möglichkeiten, wie in den Jugendämtern die Zusammenarbeit zwischen den UV-Stellen und dem Fachbereich Beistandschaft gestaltet werden kann:

1. Jeder arbeitet in seinem eigenen Bereich und es findet keine Zusammenarbeit statt.
2. Die UV-Stellen übertragen bei bestehender Beistandschaft die übergegangenen Forderungen auf das Kind zurück und das Kind schafft einen eigenen Titel, um damit unabhängig von staatlichen Leistungen zu werden, und macht gleichzeitig den UV-Trägern wirtschaftlich zustehende Ansprüche für diese geltend (soweit realisierbar).
3. Beide Bereiche koordinieren und tauschen bei vorliegenden Einwilligungserklärungen der betroffenen Eltern ihre Daten aus, was zu Arbeitserleichterungen und effektiverem Vorgehen beiträgt.
4. Eine Zusammenarbeit findet in Form einer einfachen Streitgenossenschaft statt, bei der allerdings keiner den anderen vertritt, sondern gemeinsam in einem Verfahren die Ansprüche geltend gemacht werden.

1. Variante 1: Jeder arbeitet nur in seinem eigenen Bereich

Diese Variante ist nur dann empfehlenswert, wenn bereits von Anfang an feststeht, dass der Unterhalt ohnehin nicht realisiert werden kann. Dies sind die Fälle, in denen zwar möglicherweise von einer fiktiven Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen ausgegangen werden könnte, aber eine Zugriffsmasse in der Vollstreckung nicht besteht und auch auf absehbare Zeit nicht bestehen wird, also die Forderung und der

Titel nicht werthaltig sind. Hier können die UV-Stellen ebenso wie die Beistandschaft nach eigenen Vorstellungen vorgehen, da selbst durch ein widersprüchliches Verhalten der UV-Stelle und der Beistandschaft keine Nachteile in der Unterhaltsrealisierung entstehen können, weil eine solche ohnehin nicht möglich ist. Dennoch hat die Prüfung der Leistungsfähigkeit durch zwei verschiedene staatliche Stellen Nachteile: Zum einen führt sie zu einem doppelten Ressourceneinsatz. Zum anderen kann es zu einer negativen Außenwirkung kommen, wenn es zu unterschiedlichen Ergebnissen bei der Unterhaltsberechnung kommt (Unterhaltsrecht ist kein eindeutiges Rechenwerk, vielfach sind Angemessenheitsprüfungen vorzunehmen).

In allen Fällen, in denen die Chance besteht, dass der Unterhalt wenigstens teilweise zu realisieren ist, sprechen weitere rechtliche Aspekte gegen die getrennte Arbeitsweise, insbesondere das Problem der Doppeltitulierung, der Wettlauf in der Vollstreckung sowie die mögliche Missachtung des Vorrangs des laufenden Kindesunterhalts.

2. Variante 2: Rückübertragung

Anstelle eines abgegrenzten Nebeneinanders kommt eine Zusammenarbeit zwischen den UV-Stellen und dem Fachbereich Beistandschaft in Form von treuhänderischen Rückübertragungen in Betracht.

- *Inhalt und Reichweite der Rückübertragung*

Eine solche Treuhandvereinbarung enthält der Sache nach zwei unterschiedliche Rechtsgeschäfte: Zum einen begründet sie die Verpflichtung des Kindes, den zunächst gesetzlich übergegangenen Unterhalt im wirtschaftlichen Interesse des Rechtsnachfolgers geltend zu machen. Hierin liegt ein Auftrag iSv §§ 662 ff BGB, für dessen ordnungsgemäße Ausführung der Beistand haftet. Zum anderen enthält die Vereinbarung die ebenfalls schuldrechtliche Verfügung über die dem Rechtsnachfolger zustehenden Unterhaltsforderungen durch Abtretung an das Kind gem. §§ 398 ff BGB.

Damit werden materiell-rechtlich die Unterhaltsforderungen in der Hand des Kindes vereinigt, das nach außen als alleiniger Gläubiger auftritt, allerdings mit der im Innenverhältnis bestehenden Obliegenheit, die im Interesse der öffentlichen Hand eingezogenen Forderungen auch dorthin abzuführen.

Eine Rückübertragung empfiehlt sich nur in den Fällen, in denen die Verfolgung des Unterhaltsanspruchs sinnvoll erscheint, weil die Forderung werthaltig ist. Das ist dann der Fall, wenn entweder eine laufende Unterhaltszahlung auch ohne Titulierung erreicht werden kann oder aber vollstreckungsfähiges Einkommen oder Vermögen bei den Unterhaltspflichtigen vorhanden ist. Das Schaffen von Titeln, die mangels Vollstreckungsmasse nicht werthaltig sind, ist eine Ressourcen verbrauchende Tätigkeit, die nur zu Frustrationen führt, da in den Fällen der nur fiktiven Leistungsfähigkeit keine effektiven Möglichkeiten bestehen, einen Menschen zur Zahlung oder auch nur zur Aufnahme einer Arbeitstätigkeit anzuhalten.

Erforderlich ist weiter, dass vor einer Rückübertragung auf das Kind seitens der Beteiligten genau geklärt wird, wem welche Aufgaben zukommen. Dies kann präzise in dem Rückübertragungsvertrag geregelt werden, da sich dessen Inhalt individuell gestalten lässt. Aus Sicht der SFK 3 sollten dabei so viele Einzelregelungen wie möglich aufgenommen werden, damit sowohl die UV-Stellen als auch die Beistände wissen, welche Befugnisse jeweils bestehen.

Ebenfalls sinnvoll erscheint es aus Sicht der SFK 3, dass eine Rückübertragung nicht nur für die eigentliche gerichtliche Geltendmachung, also das Streitverfahren, vorgenommen wird, sondern bereits der *vorgerichtliche Schriftwechsel* und im Idealfall die außergerichtliche Einigung mit umfasst wird. Hierdurch vermindert sich zudem das Risiko, dass von zwei Stellen, die unter dem gleichen Briefkopf nach außen tätig werden, Berechnungen mit unterschiedlichen Ergebnissen an den Pflichtigen gesandt werden.

Weiter empfiehlt es sich, in dem Vertrag zu regeln, wer für welchen Teil die *Vollstreckung* übernimmt, Abzweigungsanträge stellt und wie vereinnahmte Beträge aufzuteilen sind.

Seitens der UV-Stellen ist zu bedenken, ob sie sich durch eine *vollständige Rückübertragung* der übergebenen Forderung die Möglichkeit der Aufrechnung mit Steuerrückforderungen nehmen wollen oder ob sie nicht besser Teile der Forderung von der Rückübertragung ausnehmen sollten.

Seitens der SFK 3 wird zudem angeregt, einen *Vorbehalt* für den Fall vorzusehen, dass die Beistandschaft beendet wird, denn ansonsten sind die UV-Stellen auch für die Anwaltskosten nach § 7 Abs. 4 S. 4 UVG in der Kostenhaftung, wenn das Kind ein begonnenes gerichtliches Verfahren nunmehr mit anwaltlicher Vertretung fortsetzen will.

- *Konstruktive Zusammenarbeit*

Voraussetzung für eine sinnvolle und Erfolg versprechende Zusammenarbeit zwischen Beiständen und UV-Stellen auf Basis der Rückübertragung ist, dass keiner dem anderen mit Misstrauen begegnet. Vielmehr muss die Zusammenarbeit auf Augenhöhe und im gegenseitigen fairen Austausch stattfinden. Hier sind auch die *Leitungsverantwortlichen* gefragt.

- Form und Muster

Die SFK 3 hat zwei Muster für einen Rückübertragungsvertrag erarbeitet, wovon der ausführlichere aus Sicht der SFK 3 vorzuziehen ist. Diese sind als Vorschläge zu verstehen und können individuell an die Bedürfnisse der Beteiligten angepasst werden. Der von der SFK 3 empfohlene Abtretungsvertrag hinsichtlich der in Ausführung des Rückübertragungsvertrags titulierten Forderung ist nach Auffassung des DIJuF im Hinblick auf die Formulierung am Ende des Rückübertragungsvertrags „Mit der Beendigung des Vertrags fallen die abgetretenen Forderungen wieder an das Land zurück.“ entbehrlich.¹

- *Nachteile der Rückübertragung*

Für die gerichtliche Geltendmachung rückübertragender Ansprüche hat das Kind keinen Anspruch auf Verfahrenskostenhilfe,² hingegen ist die UV-Stelle zum entsprechenden Kostenvorschuss gegenüber dem Kind verpflichtet. Der Vorteil der Gebührenfreiheit bei eigener Geltendmachung geht für die UV-Stelle verloren.

Außerdem stehen den Fachkräften Beistandschaft nicht die weitreichenden Auskunftrechte gegenüber Dritten nach § 6 UVG zu.

Soweit Bedenken geltend gemacht wurden, dass bei gemeinsamer elterlicher Sorge der Elternteil, der das Kind in Obhut hat, den Rückübertragungsvertrag allein unterzeichnen kann, weil ihm insoweit die Alleinvertretungsbefugnis fehle, teilt die SFK 3 diese Bedenken nicht. Aus ihrer Sicht handelt es sich bei dem Vertrag über die Rückübertragung um einen Bestandteil der umfassenden Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, zu der der Obhut ausübende Elternteil nach § 1629 BGB berechtigt ist.³

¹ S. DIJuF/*Knittel/Birstengel* Themengutachten, Stand: 8/2014, TG-1025 Ziff. 12.3, abrufbar unter www.kijup-online.de; DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2014, 201.

² BGH 2.4.2008 – XII ZB 266/03, JAmt 2008, 393.

³ So auch *Wendl/Dose/Klinkhammer* Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 9. Aufl. 2015, § 8 Rn. 274; OLG Frankfurt a. M. 24.10.2018 – 4 UF 137/17, JAmt 2019, 214 sowie *Gerhardt ua/Diehl* Handbuch Fachanwalt Familienrecht, 11. Aufl. 2018, Kap. 14, UVG § 7 Rn. 226; entgegen AG Lüdenscheid 14.3.2001 – 5 F 581/9, FamRZ 2002, 1207; Palandt/Götz BGB, 78. Aufl. 2019, BGB § 1629 Rn. 24.

Rechtlich noch nicht eindeutig geklärt ist zudem die Frage, ob die Rückübertragung zur Hemmung der Verjährung führt. Beistände müssten daher sicherheitshalber verjährungshemmende Maßnahmen ergreifen.⁴

3. Variante 3: Zusammenarbeit auf Basis von Einwilligungserklärungen der Eltern in den Datenaustausch

Ist der Abschluss eines Rückübertragungsvertrags nicht möglich, so sollte die Variante 3 in Betracht gezogen werden. Eine Datenübermittlung zwischen den Fachbereichen Beistandschaft und UV-Stellen erfordert grundsätzlich die Einwilligung der Eltern in den Datenaustausch, da auch innerhalb des Jugendamts für verschiedene Fachbereiche Datenschutzbestimmungen einzuhalten sind. Nur auf diese Weise sind ohne Rückübertragung Absprachen zwischen dem Fachbereich Beistandschaft und den UV-Stellen möglich, zB über die Angaben des Unterhaltsverpflichteten, über das Ergebnis der Unterhaltsberechnung sowie die Frage, wann welche Stelle einen Titel schafft (vorzugsweise der Beistand für das Kind in voller Höhe des Anspruchs). Zudem können auch die Auskunftsmöglichkeiten gegenüber Dritten nach § 6 UVG für die Fallbearbeitung in der Beistandschaft genutzt werden.

4. Variante 4: Die einfache Streitgenossenschaft

Die Streitgenossenschaft schafft die Möglichkeit, Ansprüche verschiedener Anspruchsinhaber statt in mehreren getrennten Gerichtsverfahren gemeinsam in einem Verfahren geltend zu machen. Diese Variante ist nur sinnvoll, wenn zu erwarten ist, dass aus einem im gerichtlichen Verfahren geschaffenen Titel tatsächlich vollstreckt werden kann bzw der Unterhaltspflichtige durch das Verfahren dazu angehalten wird, den Unterhalt zukünftig freiwillig zu zahlen.

Die Streitgenossenschaft zwischen dem Kind und der UV-Stelle wird in der Praxis eher selten gewählt werden und ist zudem nur in der Form denkbar, dass beide Anspruchsinhaber, dh UV-Stelle und Kind, ein gemeinsames Verfahren betreiben, aber jeder seinen eigenen Anspruch verfolgt. Dies geschieht in der Form, dass die Antragschrift, die das Kind, vertreten durch den Beistand, und das Land, vertreten durch die UV-Stelle, als Antragsteller zu 1 und zu 2 ausweist, sowohl vom Beistand wie von dem/der vertretungsberechtigten Mitarbeiter/in der UV-Stelle unterzeichnet wird. Im Termin zur mündlichen Verhandlung müssen dann sowohl der Beistand als auch die

⁴ OLG Hamm 9.6.2016 – II-5 WF 80/16, JAmt 2017, 201.

UV-Stelle vertreten sein, da aus den Vorschriften des SGB VIII aus Sicht der SFK 3 nicht die Befugnis herzuleiten ist, dass die UV-Stelle den Beistand mit ihrer Vertretung beauftragen kann, da der Aufgabenbereich der Beistandschaft, der im BGB sowie im SGB VIII geregelt ist, eine Verfahrensvertretung der UV-Stelle auf der Basis einer Bevollmächtigung durch die UV-Stelle nicht vorsieht.

Zweck der Vorgehensweise in Form der einfachen Streitgenossenschaft ist es, die eigentlich getrennt in zwei Verfahren zu behandelnden Ansprüche des Kindes und der UV-Stelle in nur einem Verfahren geltend zu machen, um eine einheitliche Entscheidung über den Verfahrensgegenstand Kindesunterhalt zu erreichen. Dadurch werden unterschiedliche Bewertungen, die zu verschiedenen Ergebnissen führen können, vermieden. Ziel ist es weiterhin, einen Titel zu erhalten, der Teilausfertigungen für die unterschiedlichen Anspruchsinhaber ermöglicht, damit jeder die Vollstreckung seiner Ansprüche selbst betreiben kann.

Nachteil ist bei dieser Vorgehensweise allerdings, dass zumindest teilweise die gleiche Arbeit doppelt verrichtet werden muss und eine Konkurrenz im Rahmen der Vollstreckung auftreten kann.

III. Fazit

Ist der Unterhaltsanspruch „werthaltig“, so ist aus Sicht der SFK 3 die Rückübertragung die beste Möglichkeit der Zusammenarbeit sowohl im Interesse des Kindes, das auf diesem Weg einen Titel über den gesamten Unterhalt erhält und damit eine Chance hat, unabhängig von öffentlichen Leistungen zu werden, als auch im Interesse der öffentlichen Haushalte, weil die vorhandenen Ressourcen effektiv eingesetzt werden und die Leistungen so früh wie möglich eingestellt werden können.

Voraussetzung ist ein wechselseitiges Vertrauen zwischen dem Fachbereich Beistandschaft und den UV-Stellen sowie eine klare Regelung über die Kompetenzen. Den Unterhaltspflichtigen dürfte dieser Weg ebenfalls entgegenkommen, da sie nur eine Ansprechperson haben und insbesondere nur gegenüber einer Stelle Auskunft erteilen müssen.

Ergänzend regt die SFK 3 an, dass zwischen den Bereichen Beistandschaft und Unterhaltsvorschuss vor Ort Kooperationsvereinbarungen getroffen werden, die die gemeinsam abgestimmte Vorgehensweise für die unterschiedlichen Fallkonstellationen

regelt. Dies fördert nicht nur die Transparenz in der Bearbeitung und erleichtert die Koordination, sondern ist eine ressourcenschonende effektive Arbeitsweise.

Die Zusammenarbeit kann gelingen, das zeigen viele Beispiele aus der Praxis!

Musterverträge

- ▶ Rückübertragungsvertrag ausführlich
- ▶ Rückübertragungsvertrag einfach
- ▶ Abtretungsvertrag ausführlich
- ▶ Abtretungsvertrag einfach